

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 543/66

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Zugestellt am
30. März 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 1. März 1967 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n und
Bundessozialrichter	Dr. H a t e s a u l

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
10. Dezember 1963 und das Urteil des Sozialgerichts
Würzburg vom 16. Oktober 1961 werden aufgehoben.

Die Klage wird mit der Maßgabe abgewiesen, daß der
durch Bescheid vom 5. Oktober 1960 festgesetzte
Rentenzahlbetrag von 197,50 in 197,80 DM geändert
wird.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Es ist streitig, ob die beklagte Landesversicherungsanstalt einen Fehler in der Anpassung einer Witwenrente zuungunsten der Berechtigten berichtigen durfte.

Der Ehemann der früheren Klägerin - sie ist während des Revisionsverfahrens gestorben, ihre Söhne setzen das Verfahren fort - war in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert. Er starb am 20. März 1958. Der Witwe wurde Hinterbliebenenrente gewährt. Vom 1. Januar 1959 an erhöhte die Rentenrechnungsstelle der Deutschen Bundespost die Rente in Anwendung des Ersten Rentenanpassungsgesetzes (1. RAG) vom 21. Dezember 1958 von 186,40 auf 197,80 DM monatlich, indem sie den ursprünglichen Zahlungsbetrag mit 1,061 vervielfältigte. Richtigerweise hätte die Rente nicht angepaßt werden dürfen, weil der Versicherungsfall nicht - wie § 1 Abs. 1 des 1. RAG es voraussetzt - im Jahre 1957 oder früher eingetreten war. Obwohl die sog. Renten-Rechnungskarte im Jahre 1959 der Beklagten zur Überprüfung vorgelegen hatte, bemerkte diese den Fehler nicht. Im Jahre 1960 wurde die Rente in Anwendung des 2. RAG vom 21. Dezember 1959 auf 209,60 DM erhöht (Verervielfältigung mit 1,0594). Diese zweite Erhöhung wurde bei der Überprüfung beanstandet. Mit Bescheid vom 5. Oktober 1960 berichtigte die Beklagte die Berechnung mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 an, indem sie von dem Betrag von 186,40 DM ausging, welcher der Witwe - wenn die Anpassung für 1959 unterblieben wäre - für Januar 1960 zugestanden hätte, und ihn mit 1,0594 vervielfältigte (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 des 2. RAG); danach ergab sich eine angepaßte Rente von monatlich 197,50 DM. Von einer Rückforderung der für die Monate Januar bis November 1960 überzahlten Beträge sah die Beklagte ab (§ 7 Abs. 1 des 2. RAG).

Den Berichtigungsbescheid hat die Witwe mit der Klage angefochten. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die Renten-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

anpassung nach dem 2. RAG - wie ursprünglich geschehen - von einem Anpassungsbetrag von 197,80 DM auszugehen gehabt habe und die Rente demnach zutreffend auf 209,60 DM erhöht worden sei.

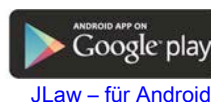
Das Sozialgericht (SG) Würzburg hat durch Urteil vom 16. Oktober 1961 den Berichtigungsbescheid aufgehoben. Es hat ihn als rechtswidrig angesehen, weil die Berichtigung des im Jahre 1959 unterlaufenen Fehlers nur bis zum 31. Dezember 1959 zulässig gewesen sei (§ 7 des 1. RAG) und die Anpassung nach dem 2. RAG von dem tatsächlichen Rentenzahlungsbetrag für Januar 1960, nicht von einem berichtigten Anpassungsbetrag, hätte ausgehen müssen.

Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 10. Dezember 1963 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: Die von der Rentenrechnungsstelle der Bundespost mit Wirkung vom 1. Januar 1959 vorgenommene Anpassung der Witwenrente sei fehlerhaft im Sinne des § 7 des 1. RAG gewesen. Eine fehlerhafte Anpassung liege nicht nur dann vor, wenn nach dem Gesetz eine Anpassung stattzufinden habe, bei ihrer Durchführung aber ein Fehler unterlaufen sei, sondern auch, wenn eine Anpassung - wie im vorliegenden Fall - ohne Rechtsgrundlage vorgenommen worden sei. Die Berichtigungsmöglichkeit und Berichtigungsbegrenzung des § 7 umfasse alle Arten von Fehlern; selbst wenn man annehme, daß die zu Unrecht erfolgte Anpassung eine offenbare Unrichtigkeit darstelle, so könne diese nicht nach den Grundsätzen des § 138 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zeitlich unbegrenzt beseitigt werden. Demnach habe die Witwe bis Dezember 1959 Anspruch auf die nach dem 1. RAG erhöhte Witwenrente von 197,80 DM gehabt. Die Rente in dieser Höhe sei der Anpassungsbetrag nach § 3 Abs. 1 des 2. RAG. Infolgedessen hätten der Witwe von Januar 1960 an monatlich $(197,80 \times 1,0594 =) 209,60$ DM

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zugestanden. Eine Berichtigung der ersten fehlerhaften Anpassung sei auch nicht im Rahmen der inzwischen ergangenen weiteren Rentenanpassungsgesetze (3., 4. usw. RAG) möglich. §§ 2 und 3 des 4. RAG legten lediglich das mit der Anpassung zu erreichende Ergebnis fest, nicht aber den Weg der Anpassung. Damit habe der Gesetzgeber jedoch nicht den Weg für eine Berichtigung von vorangegangenen fehlerhaften Anpassungen, an die der Versicherungsträger wegen Versäumung der Berichtigungsfrist gebunden sei, eröffnen wollen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und zu deren Begründung ausgeführt: Werde - wie hier - eine Rente vom 1. RAG überhaupt nicht erfaßt, so könne die dennoch vorgenommene Anpassung nicht als fehlerhaft im Sinne des 1. RAG bezeichnet werden; die Besitzschutzvorschrift finde infolgedessen keine Anwendung. Die Witwe hätte der schriftlichen Mitteilung der Bundespost eindeutig entnehmen können, daß ein Anpassungsfall nicht vorgelegen habe. Bei einer solchen Sachlage dürfe ein Rentenberechtigter nicht erwarten, daß er für die Zukunft besser gestellt werde als andere Versicherte mit einem Versicherungsfall aus dem Jahre 1958. In entsprechender Anwendung des § 138 SGG sei eine Berichtigung zulässig. Die Rentenhöhe habe aber auch auf Grund des 2. RAG berichtigt werden dürfen. Nur der wirklich zustehende Rentenzahlungsbetrag des Monats Januar 1960 könne Ausgangsbetrag für die Anpassung nach dem 2. RAG sein. Dies ergebe sich aus § 4 des 2. RAG. Dessen Abs. 1 bestimme nämlich, daß bei Renten, die auf Versicherungsfällen der Jahre 1957 und 1958 beruhten und nach den §§ 1253 ff der Reichsversicherungsordnung (RVO) berechnet seien, die Anpassung den Betrag nicht überschreiten dürfe, der sich ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde. Die



- 5 -

Vorschrift begrenze die Anpassung und ergebe den Betrag, der im Bescheid vom 5. Oktober 1960 errechnet worden sei. Der sich durch Anwendung des § 4 des 2. RAG ergebende Betrag von 197,50 DM liege nur um 0,30 DM unter dem Betrag, der sich durch die irrtümliche Anpassung nach dem 1. RAG (197,80 DM) ergeben habe. Selbst wenn man also die Auffassung vertrete, daß die irrtümliche Anpassung nach dem 1. RAG unter den Besitzschutz des § 7 falle, wäre der Bescheid vom 5. Oktober 1960 nur hinsichtlich der Differenz von 0,30 DM zu beanstanden. Doch auch diese 0,30 DM könnten bei den weiteren Rentenanpassungen ausgeglichen werden, weil diese Gesetze die gleiche Vorschrift wie § 4 Abs. 1 des 2. RAG enthielten.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Sie pflichten dem Urteil des ISG bei.

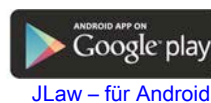
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist zulässig. Es bestehen keine Bedenken gegen die Berechtigung der Kläger, den durch die Klage ihrer Mutter eingeleiteten und durch deren Tod unterbrochenen Rechtsstreit fortzusetzen. Die Beklagte hat insoweit auch nichts vorgebracht.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Die Revision der Beklagten ist im wesentlichen begründet. Die Witwenrente hätte im Jahre 1959 nicht erhöht werden dürfen, weil der ihr zugrunde liegende Versicherungsfall nicht im Jahre 1957 oder früher (§ 1 Abs. 1 des 1. RAG), sondern erst im Jahre 1958 eingetreten war. Den hierin liegenden Fehler hätte die Beklagte nach § 7 Abs. 1 des 1. RAG berichtigen dürfen, aber nur bis zum 31. Dezember 1959. Da sie diese Frist nicht gewahrt hat, ist der Rentenbetrag von 197,80 DM monatlich in seinem Bestand geschützt. Der Rechtsauffassung der Beklagten, daß fehlerhaft i.S. des § 7 des 1. RAG nur vorgeschriebene, aber mit falschem Ergebnis vorgenommene Rentenanpassungen sein könnten, nicht jedoch solche, für die es an den gesetzlichen Voraussetzungen - wie im vorliegenden Streitfall - gefehlt habe, ist das LSG mit Recht nicht gefolgt. Schon der Wortlaut des § 7 des 1. RAG läßt keine Unterscheidung nach der Art des unterlaufenen Fehlers zu; vor allem aber verbietet dies der Zweck der Vorschrift, nämlich der Rechtssicherheit zu dienen (vgl. BT-Drucks. Nr. 665, 3. Wahlperiode, zu § 6; 4 RJ 387/63 vom 28. Oktober 1966). Das Bundessozialgericht (BSG) hat wiederholt entschieden, daß als Anpassungsfehler i.S. des § 7 des 1. RAG oder der entsprechenden Vorschriften der späteren Rentenanpassungsgesetze sowohl materiell-rechtliche Unrichtigkeiten als auch Rechenfehler und sonstige offenbare Unrichtigkeiten anzusehen sind (BSG 15, 96, 100; SozR Nr. 4 zu Art. 2 § 31 ArVNG; 4 RJ 387/63 vom 28. Oktober 1966). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten.

Folgt somit aus § 7 Abs. 1 Satz 5 des 1. RAG, daß der für das Jahr 1959 zu Unrecht auf 197,80 DM monatlich erhöhte Rentenzahlungsbetrag nach Ablauf des 31. Dezember 1959 nicht mehr unterschritten werden durfte, so bedeutet dies jedoch nicht zugleich, daß der zugunsten der Berechtigten unterlaufene Fehler bei allen weiteren Rentenanpassungen hätte übernommen und vergrößert werden müssen. Für die Anpassung von Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1958 sahen allerdings §§ 1, 3 Abs. 1 des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

2. RAG vor, daß der Rentenzahlbetrag für Januar 1960 (Anpassungsbetrag) - hier 197,80 DM - mit 1,0594 zu vervielfältigen war. Das Ergebnis dieser Multiplikation (209,60) DM) unterlag jedoch der Kontrollberechnung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des 2. RAG. Danach durfte der nach § 1 Abs. 1, erster Halbsatz, errechnete Betrag den Betrag nicht überschreiten, der sich ergab, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet worden wäre. Diese hypothetische, nämlich auf die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres der Anpassung bezogene Berechnungsweise ergibt für das Jahr 1960 - darüber herrscht unter den Beteiligten kein Streit - einen Rentenzahlbetrag von 197,50 DM. Unter Anwendung dieser Berechnungsweise durfte - ja mußte - die Beklagte durch den angefochtenen, innerhalb der Frist des § 7 Abs. 1 Satz 5 des 2. RAG ergangenen Bescheid vom 5. Oktober 1960 die Rentenanpassung des Jahres 1960 berichtigen. Dabei durfte sie jedoch - aus den bereits dargelegten Gründen des Besitzstandsschutzes - den im Jahre vorher gewährten Rentenbetrag von 197,80 DM monatlich nicht unterschreiten (§ 7 Abs. 1 Satz 5 des 1. RAG). Nur hinsichtlich der Differenz von 0,30 DM ist der angefochtene Bescheid Änderungsbedürftig. Im übrigen muß die Klage unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen abgewiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193
Abs. 1, 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)